

**Entscheidungserhebliche Gründe gemäß § 135 Abs. 2 Satz 8 SGB V zur
Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen
nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Zervix-Zytologie
(Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie)**

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben sich zum 1. Januar 2024 auf Änderungen der Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Zervix-Zytologie verständigt.

Hintergrund ist die Änderung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Januar 2023, wonach die kurative gynäkologische Exfoliativ-Zytologie nur noch nach der GOP 19327 berechnungsfähig ist. Neu ist, dass weiterführende immunzytochemische Untersuchungen nun fakultativer Leistungsinhalt sind. Die bisherige GOP 19318 zur Berechnung der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie entfällt. Insofern wurde in § 1 Abs. 1 der QS-Vereinbarung Zervix-Zytologie die alte GOP 19318 durch die neue GOP 19327 ersetzt.